

BVGer E-6807/2018 vom 16. April 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6807_2018

FR: TAF E-6807/2018 du 16 avril 2021

IT: TAF E-6807/2018 del 16 aprile 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. aArt. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; das Verfahren richtet

sich nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (aArt. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Schliesslich werden praxisgemäss Eingaben als Wiedererwägungsgesuch behandelt, die sich auf nachträglich nach einem materiellen Urteil entstandene Beweismittel stützen, welche nicht zu einer Revision des Urteils berechtigen (vgl. auch hierzu BVGE 2013/22).

E. 3.3

Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen. Gründe, welche bereits im Zeitpunkt der verpassten Anfechtungsmöglichkeit im ordentlichen Beschwerdeverfahren bestanden haben, können somit nicht als Wiedererwägungsgründe vorgebracht werden (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG und Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 24 E. 5b S. 220).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat das Wiedererwägungsgesuch abgelehnt. Sie erachtet die neu vorgelegte «Attestation de Naissance» der Vertretung der Islamischen Republik Afghanistans in Genf, datierend vom (...) 2018, nicht als taugliches Beweismittel, um Herkunft und Alter des Beschwerdeführers zu belegen. Die die Botschaftsmitarbeitenden hätten die Attestation auf Grundlage der Angaben des Beschwerdeführers, beziehungsweise der Angaben in der von ihm im Rahmen des ordentlichen Verfahrens vorgelegten Tazkara ausgestellt. Diese Tazkara sei im ordentlichen Verfahren bereits als Dokument mit geringem Beweiswert gewürdigt worden.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer vertritt im Beschwerdeverfahren die Auffassung, er habe nun - im Nachgang zur Botschaftsvorführung vor der afghanischen Vertretung in Genf - endlich einen offiziellen Beleg erhalten können, aus welchem sein Name, sein Geburtsdatum am (...) 2000 und seine Herkunft klar hervorgingen. Die mit dem Wiedererwägungsgesuch vorgelegte «Attestation de Naissance» sei ein starkes Beweismittel, aufgrund dessen nun feststehe, dass er - wie von ihm von Anfang an behauptet - aus D. _____ im Bezirk B. _____ in der Provinz Baghlan stamme.

E. 4.3

In ihrer Vernehmlassung vom 29. Januar 2019 bekräftigte die Vorinstanz ihre Argumentation, wonach die «Attestation de Naissance» der afghanischen Botschaft nicht als taugliches Beweismittel gelten könne, um die Herkunft zu belegen, da sie auf den Daten der Tazkara basiere. Das SEM habe seine Zweifel an der Echtheit der Tazkara im Entscheid vom 29. September 2017 ausführlich begründet. Auch zum Beweiswert der Schulzeugnisse

hätten sich sowohl das SEM als auch das Bundesverwaltungsgericht bereits geäußert. Ein Zurückkommen auf den Entscheid sei nicht gerechtfertigt.

E. 5.1

Prüfungsgegenstand im vorliegenden Verfahren ist die Frage, ob die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers betreffend die Feststellung seiner Herkunft aus dem Dorf D._____ im Bezirk B._____ in der Provinz Baghlan sowie seines Geburtsdatums ([...] 2000) zu Recht gestützt auf aArt. 111b Abs. 1 AsylG abgewiesen hat, oder ob das SEM aufgrund des vorgelegten neuen Beweismittels verpflichtet ist, das Verfahren wieder aufzunehmen und den Beschwerdeführer, dem bis anhin lediglich das rechtliche Gehör gewährt wurde, ordentlich anzuhören und gestützt auf die Ergebnisse der Anhörung über das Asylgesuch neu zu entscheiden.

E. 5.2

Zunächst ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer gemäss Vorakten im Laufe des Verfahrens immer wieder verschiedene, teils widersprüchliche Angaben zu seinem Alter machte. Bei Eintritt in das Empfangszentrum gab er als Geburtsdatum den 1. Januar 1999 an (vgl. act A1). In der BzP behauptete er, sein Vater habe sich das Geburtsdatum «1387» (europäische Rechnung: 1999; Anmerkung des Gerichts: bei der Zahl 1387 handelt es sich um einen Tippfehler für die richtige Zahl 1378; vgl. diesbezüglich auch Verfügung des SEM vom 29. März 2017 Ziff. I.3 und II) auf den Arm geschrieben und er sei 16 Jahre (...) alt (vgl. act A5, F1.06). Demgegenüber wurde als Ergebnis der Handknochenanalyse festgestellt, er sei 19 Jahre alt oder älter (vgl. act A7, A9). Im Rahmen des rechtlichen Gehörs zur Altersabklärung hielt der Beschwerdeführer daran fest, er sei 16 Jahre alt, und sein Alter würde aus seiner Tazkara hervorgehen, die er aber leider nicht vorlegen könne (vgl. act. A11), während er in der BzP erklärt hatte, er habe nie eine solche besessen (vgl. act A5, F1.06). Am 3. März 2016 reichte der Beschwerdeführer ein Duplikat seiner Tazkara zu den Akten und behauptete, dass sein Name bisher falsch erfasst worden sei und dass aus der Tazkara hervorgehe, dass er am (...) 2000 geboren sei; dies sei sein richtiges Geburtsdatum. In der englischen Übersetzung der Tazkara habe es aber noch einen Fehler, er sei im Jahr 2006 nicht sieben, sondern sechs Jahre alt gewesen (vgl. act. A25). Das Geburtsdatum des (...) 2000 bekräftigte er ferner auch im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs am 12. April 2016 (vgl. act. A28 F16 f.). Sowohl das SEM im Asylentscheid als auch das Bundesverwaltungsgericht erachteten die Vorbringen im Zusammenhang mit dem Alter des Beschwerdeführers nicht für plausibel und glaubhaft.

E. 5.3

Bei dieser Ausgangslage hält das Bundesverwaltungsgericht betreffend die wiedererwägungshalber neu eingereichten Beweismittel auch die neuerliche Einschätzung der Vorinstanz in ihrem ablehnenden Entscheid betreffend das Wiedererwägungsgesuch für zutreffend. Die «Attestation de Naissance» und das Schreiben der Botschaft vermögen die Einschätzung, wie sie das SEM und das Bundesverwaltungsgericht im ordentlichen Asylverfahren, aber auch in allen weiteren Folgeverfahren getroffen haben, aus den folgenden Gründen nicht zu erschüttern.

E. 5.3.1

Da sich der Beschwerdeführer von der afghanischen Vertretung in der Schweiz eine Geburtsurkunde ausstellen liess, deren Angaben sich einzig auf die bereits als nicht taugliches Beweismittel gewürdigte Tazkara sowie die Schulzeugnisse abstützen - und

nichts Anderes geht aus dem Schreiben vom (...) 2018 hervor, welches mit der Beschwerde gegen die Ablehnung des Wiedererwägungsgesuchs vorgelegt wurde -, so bleibt der Beweiswert auch der Geburtsurkunde äusserst gering. Zwar ist zutreffend, dass es sich nun um ein offizielles Dokument handelt, ausgestellt von einer afghanischen Behörde. Allerdings hat die Botschaft sich dabei gemäss ihren Ausführungen auf die Angaben des Beschwerdeführers verlassen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Botschaft weitere Abklärungen im Tazkara-Register in der Provinz Baghlan oder in Kabul vorgenommen hat. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Botschaft für die Geburtsurkunde die Daten der Tazkara ohne weitere Prüfung übernommen hat. Dafür spricht das Schreiben der Botschaft selbst, wonach die Daten bis zum Beweis des Gegenteils als gültig zu erachten seien. Zwar ist eine Tazkara ein anerkanntes afghanisches Identitätsdokument; deren Beweiswert muss aber als reduziert erachtet werden (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.2). Ferner stehen die Angaben gemäss der Tazkara im Widerspruch zum Abklärungsergebnis der Handknochenanalyse. Gemäss der Knochenaltersbestimmung vom 23. November beziehungsweise 1. Dezember 2015 lag das Skeletalter des Beschwerdeführers im damaligen Zeitpunkt bei 19 Jahren oder mehr (vgl. oben A.b). Mit dem in der BzP behaupteten Alter von rund 16 Jahren (Geburtsjahr 1999) würde sich das festgestellte Knochenalter gerade noch knapp innerhalb der denkbaren (doppelten) Standardabweichung und damit innerhalb des Normalbereichs bewegen (vgl. zum erhöhten Beweiswert einer Knochenaltersanalyse betreffend Alterstäuschung, wenn das behauptete Alter und das Knochenalter um mehr als die doppelte Standardabweichung von 3 Jahren differieren: BVGE 2013/30 E. 4.2.3 sowie Entscheid des BVGer A-5085/2018 vom 16. Juli 2019 E. 4.3.2, beide m.w.H.; EMARK 2000 Nr. 19; EMARK 2004 Nr. 30 E. 6.2). Mit dem später behaupteten angeblichen Geburtsdatum des (...) 2000 wäre der Beschwerdeführer demgegenüber im Zeitpunkt der Knochenaltersanalyse erst 15 Jahre (...) alt gewesen, womit die noch im Normalbereich liegende denkbare Abweichung vom festgestellten Knochenalter überschritten wäre. Zudem haben sich auch alle übrigen Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Alter, aber auch zum Erhalt der Tazkara als klar widersprüchlich und unplausibel erwiesen (vgl. E. 5.2, sowie schon das Urteil E-2488/2017 vom 20. Juni 2017 E. 4.3.2). Aus diesem Grund kann die Geburtsurkunde - selbst wenn sie von einer offiziellen Stelle ausgestellt wurde - kein geeigneter Beweis sein, um vorliegend das Alter und die Herkunft zu belegen. Weil das SEM die Tazkara des Beschwerdeführers zu Recht nicht als tauglichen Identitätsnachweis erachtete, was dazu führte, dass dem Antrag des Beschwerdeführers auf Korrektur seines Namens und des Geburtsdatums nicht gefolgt wurde (vgl. Asylentscheid, act. A32, Ziff. II, S. 4), und das Bundesverwaltungsgericht diese Einschätzung in seinem Urteil schützte (vgl. E-2488/2017 vom 20. Juni 2017 E. 4.3.2), steht die bereits erfolgte Würdigung einer wiedererwägungsrechtlichen Behandlung entgegen.

E. 5.3.2

Gleiches gilt auch für die Schulzeugnisse, welche der Beschwerdeführer der Botschaft zur Ausstellung seiner Geburtsurkunde ebenfalls vorlegte. Auch diese wurden im ordentlichen Asylverfahren bereits gewürdigt (vgl. Urteil E-2488/2017 vom 20. Juni 2017 E. 4.3.2). Ergänzend ist zu den Zeugnissen zu bemerken, dass es wenig nachvollziehbar erscheint, wenn der Beschwerdeführer zunächst behauptete, alle Unterlagen würden sich bei seinem Vater befinden (vgl. act. A11 F8, 9), um später eine umfassende Dokumentation seiner Schullaufbahn nachreichen zu können, welche ihm sein Lehrer übermittelt haben soll, der in einem Brief bestätigt, dass alle Angehörigen des Beschwerdeführers verstorben seien (vgl. Beweismittelcouvert B3, Beweismittel 1 und 2). Die diesbezüglichen Erklärungen des

Beschwerdeführers im Rahmen des rechtlichen Gehörs (vgl. act A28 F10 ff.) vermögen nicht zu überzeugen.

E. 5.3.3

In diesem Zusammenhang ergibt sich noch ein weiterer Sachverhaltsaspekt, der wenig nachvollziehbar erscheint. Da sich der Beschwerdeführer im Rahmen seines Asylverfahrens mehrfach um eine Korrektur seines Namens und seines Geburtsdatums bemühte (vgl. Bst. A.d, A.f), erscheint es überraschend, dass sich aus den Vollzugsakten keine Hinweise ergeben, dass er die Botschaftsvorführung vor der afghanischen Delegation im (...) 2018 zum Anlass genommen hatte, um die heimatlichen Behörden darauf hinzuweisen, dass die Schweizer Behörden seinen Namen und sein Geburtsdatum nicht richtig erfasst hätten, beziehungsweise dass Unklarheit über seinen Herkunftsort bestehe (vgl. Vollzugsakten, act V16, Aktennotiz zur Befragung des Beschwerdeführers vom [...] 2018). Jedenfalls wurde er in der Bestätigung der Botschaft vom (...) 2018 (vgl. Vollzugsakten, nicht paginiert) mit genau den Personalien verzeichnet, die auch das SEM erfasst hat, nämlich als A._____, geboren am (...).

E. 5.3.4

Nach den vorstehenden Ausführungen geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die afghanische Botschaft zunächst die Staatsangehörigkeit Afghanistans aufgrund der Personalienangaben des SEM bestätigt hat - obwohl ihr die Tazkara des Beschwerdeführers vorlag -, um ihm dann später auf sein Ersuchen hin eine Geburtsurkunde anhand der Angaben der Tazkara zu erstellen.

E. 5.4

Unter diesen Umständen kann die Geburtsurkunde - entgegen der Darstellung in der Beschwerde - kein taugliches Beweismittel sein, um die Annahme zu erschüttern, der Beschwerdeführer habe über seine Identität getäuscht. Auch die Erklärung der Botschaft in ihrem Schreiben vom (...) 2018, die Angaben würden solange als wahr gelten, bis das Gegenteil bewiesen werden könne, sind nicht geeignet, an dieser Einschätzung etwas zu ändern.

E. 6.1

In der Beschwerde wird des Weiteren vorgebracht, dass der Vollzug der Wegweisung als unzumutbar zu erachten sei, da sich die Situation in Afghanistan verschlechtert habe und auch für den Vollzug nach Kabul nun strengere Kriterien gelten würden. Deshalb sei - so der Eventualantrag - vom Vollzug abzusehen und der Beschwerdeführer in der Schweiz vorläufig aufzunehmen (vgl. Eventualantrag Ziff. 2 der Beschwerdeeingabe).

E. 6.2

Wie unter E. 5 dargelegt, steht der genaue Herkunftsort des Beschwerdeführers bis heute nicht zweifelsfrei fest. Soweit der Beschwerdeführer nun auf strengere Kriterien für den Vollzug nach Kabul hinweist, ist ihm entgegen zu halten, dass er im Laufe des fast fünfjährigen Verfahrens selbst keine Hinweise über eine mögliche Herkunft aus Kabul und die dortigen Umstände vorgetragen hat, welche eine Prüfung ermöglichen würden, ob einem Vollzug nach Kabul möglicherweise Vollzugshindernisse entgegenstehen würden.

E. 6.3

Dem Gericht ist es demnach auch weiterhin nicht möglich, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen persönlichen und familiären Verhältnisse des Beschwerdeführers zur Zumutbarkeit des Vollzugs zu äussern, was aber für die Überprüfung von Vollzugshindernissen grundsätzlich Voraussetzung ist. Auch weiterhin gilt das bereits im Urteil E-2488/2017 vom 20. Juni 2017 in E. 6.4.6 Gesagte: Wegweisungshindernisse sind zwar grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Diese Untersuchungspflicht findet jedoch nach Treu und Glauben ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der beschwerdeführenden Person (Art. 8 AsylG), die im Übrigen auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Wie schon damals zutreffend festgestellt, kann es nicht Sache des Gerichts sein, nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsregionen zu forschen, wenn - wie vorliegend - der Beschwerdeführer durch unglaubliche beziehungsweise fehlende, womöglich gezielt vorenthaltene, Angaben über seinen Herkunftsort eine vernünftige Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs verhindert. Vermutungsweise ist deshalb davon auszugehen, einer Wegweisung stünden keine landes- oder völkerrechtlichen Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 44 Satz 2 AsylG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 2-4 AIG entgegen (vgl. statt vieler Urteile des BVerfG E-1302/2016 vom 23. Juni 2016 E. 8.2; D-1326/2015 vom 8. Januar 2016; EMARK 2005 Nr. 1 E. 3.2.2).

E. 6.4

Nach Art. 83 Abs. 2 AIG ist der Vollzug auch als möglich zu bezeichnen. Die Botschaft Afghanistans hat den Beschwerdeführer als Staatsangehörigen von Afghanistan identifiziert (vgl. Bst. A.m) und kann ihm ein Ausreise-Dokument ausstellen, sofern er sich nicht selbst um die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente bemüht (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

E. 6.5

In einer gesamthaften Würdigung kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer nichts vorbringt, was eine Wiedererwägung des ablehnenden Asyl- und Wegweisungsentscheids rechtfertigen würde und keine Gründe vorgetragen hat, welche die Vorinstanz zu einer erneuten Prüfung verpflichtet hätten. Das SEM hat daher auch das zweite Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt.

E. 7

Die Beschwerde ist abzuweisen. Die angefochtene Verfügung verletzt Bundesrecht nicht, stellt den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig fest (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und ist - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG); angesichts der Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung in der Zwischenverfügung vom 7. Dezember 2018 und der auch heute weiterhin aktenkundigen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)